

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f und l der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg (ab dem 27.05.2012: Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland; dort genannt der „Kirchengemeinderat“), in der Sitzung am 11.04.2012 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) entfällt

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1,0 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

### **§ 5 Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6  
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

| 1. Reihen-Grabstätten für:   | Ruhefrist    | EUR    |
|--|--------------|--------|
| a) Säрге bis 1,20 m  | für 20 Jahre | 80,00  |
| b) Säрге bis 1,20 m in Rasenlage   | für 20 Jahre | 174,00 |
| c) Säрге über 1,20 m   | für 25 Jahre | 188,00 |
| d) Säрге über 1,20 m in Rasenlage  | für 25 Jahre | 408,00 |
| e) Säрге über 1,20 m in Rasenlage, Sozialgrab, keine Angehörigen vorhanden | für 25 Jahre | 335,00 |
| f) Urnen   | für 20 Jahre | 68,00  |
| g) Urnen in Rasenlage einer Gemeinschaftsgrabstätte                        | für 20 Jahre | 10,00  |

Zwischen Feten unter 1000 g und totgeborenen Kindern wird nicht unterschieden.  
Es werden 25 % der üblichen Gebühr erhoben.

| 2. Wahl-Grabstätten je Grabbreite für: | Ruhefrist    | EUR    |
|--|--------------|--------|
| a) Säрге über 1,20 m                   | für 25 Jahre | 211,00 |
| b) Säрге über 1,20 m in Rasenlage      | für 25 Jahre | 459,00 |
| c) Urnen                               | für 20 Jahre | 88,00  |

3. bis 11. Entfällt

12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. u. 2. entfällt

|   |        |
|---|--------|
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung                  | EUR    |
| a) eines Grabmals, Einfassung, sonstiger Gegenstände und Bauten                       | 28,00  |
| b) der Prüfung der Standfestigkeit stehender Grabmale o.ä. Gegenstände                | 184,00 |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden | 250,00 |
| 5. entfällt   |        |

III. Gebühren für die Bestattung

| 1. Sarg-Bestattungsgebühr  | EUR    |
|--|--------|
| Für das Ausheben, Verfüllen der Gruft, aufhügeln des Grabes, dekorieren des Trauerschmuckes, Abräumen und entsorgen der Kränze und der überflüssigen Erde, einschl. Regiekosten. |        |
| a) Säрге bis 1,20 m  | 200,00 |
| b) Säрге über 1,20 m, Erstbestattung   | 469,00 |
| c) Säрге über 1,20 m in Rasenlage, Sozialgrab, keine Angehörigen vorhanden   | 484,00 |
| d) Säрге über 1,20 m, Folgebestattung in vorh. Grabstätte  | 534,00 |
| e) Entfernung eines Grabsteinfundamentes einschl. Entsorgung   | 96,00  |

Zulage in Rasenlage:

Abhügeln des Grabes, auskoffern der Rasenfläche, Abfuhr und Entsorgung der überflüssigen Erde, auffüllen mit geeignetem Boden und Raseneinsaat.

- |                                      |        |
|--------------------------------------|--------|
| f) Rasenzulage für Särge bis 1,20 m  | 105,00 |
| g) Rasenzulage für Särge über 1,20 m | 248,00 |

Zwischen Fetten unter 1000 g und totgeborenen Kindern wird nicht unterschieden.  
Es werden 25 % der üblichen Gebühr erhoben.

|  |         |
|--|---------|
| 2. Urnen-Bestattungsgebühren   |         |
| a) Urnen-Bestattung im Reihen- und Wahlgrab  | 176,00  |
| b) Urnen-Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabstätte   | 136,00  |
| c) Zulage für Urnen-Beisetzungszeremonie durch einen Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung   | 90,00   |
| IV. Sonstige Gebühren  | EUR     |
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg   | 120,00  |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier   | 150,00  |
| Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen (vgl. § 11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK). |         |
| 3. u. 4. entfällt  |         |
| 5. Gebühr für die Benutzung des Waschraumes  | 60,00   |
| V. Gebühren für Ausgrabungen   | EUR     |
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche   |         |
| a) Särge bis 1,20 m  | 1137,00 |
| b) Särge über 1,20 m   | 2667,00 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 877,00  |
| VI. Friedhofunterhaltungsgebühr  | EUR     |
| 1. Gebühr für die Friedhofunterhaltung je Beisetzung   | 1060,00 |

#### § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7a Übergangsbestimmungen

Bei der ersten Zubelegung nach Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung in einer Grabstelle, die vor dem 02.01.2008 erworben worden ist, wird die volle Friedhofunterhaltungsgebühr fällig. Diese wird vermindert um den Restwert der seinerzeit für die freien Grablegen in der Grabnutzungsgebühr anteilig erhobenen Gebühren für die Friedhofunterhaltung. Eine Grablege ist eine Beisetzungsöglichkeit auf einer Grabstelle. Die vorstehend genannten anteiligen Gebühren für die Friedhofunterhaltung ergeben sich aus der Differenz der Grabnutzungsgebühr dieser Satzung und der Grabnutzungsgebühr der außer Kraft getretenen Friedhofsgebührensatzungen. Der Restwert der freien Grablegen einer Grabstelle ergibt sich durch die Multiplikation des Restwertes der gesamten Grabstätte mit dem Quotienten aus Restlaufzeit und Gesamtlaufzeit und dem Quotienten aus freien Grablegen und Gesamtgrablegen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

VII. Sonstige Bestimmungen

In dem Recht an der Benutzung der St. Marienkirche und den kirchlichen Friedhöfen in Bad Segeberg werden die Kirchengemeinden Wahlstedt und Neuengörs sowie der Ortschaft Bebensee den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Segeberg gleichgestellt, sofern alte Rechte bestehen.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Plön-Segeberg am 30.08.2012 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Segeberg den 29.08.2012

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg

- Der Kirchengemeinderat –

L.S.

Dr. Kirsten Geißler  
Vorsitzende

Pastor Matthias Voß  
Mitglied

Der Hinweis auf die Bereitstellung einer neuen Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Segeberg im Internet ist am 28.09.2012 in der Segeberger Zeitung veröffentlicht.

Die Friedhofsgebührensatzung ist mit vollem Wortlaut im Internet unter [www.kirche-segeberg.de](http://www.kirche-segeberg.de) >Friedhof >Satzungen >Friedhofsgebührensatzung veröffentlicht, wird auf Dauer vorgehalten und tritt am 01.10.2012 in Kraft.

L.S.

Dr. Kirsten Geißler  
Vorsitzende

Pastor Matthias Voß  
Mitglied